

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (zu Drucksache 19/1640)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3026



Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Integrationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Einwandererbund wurde 1995 gegründet. Er bietet Integrationskurse an (Finanzierung über das BAMF), er bietet Migrationsberatung an (MBSH, finanziert über das Innenministerium Schleswig-Holstein), außerdem organisiert er politische und kulturelle Veranstaltungen. In diesem Rahmen haben wir am 22. September 2017 eine Podiumsdiskussion mit Landtagsabgeordneten (Barbara Ostmeier [CDU], Beate Raudies [SPD], Aminata Touré [Grüne] und Kay Richert [FDP]) organisiert, bei dem das geplante Integrationsgesetz eine große Rolle spielte. Am 18. Oktober 2018 haben wir eine weitere öffentliche Veranstaltung zum Integrationsgesetz mit Staatssekretär Torsten Geerds organisiert. Am 20. September 2019 machten wir eine weitere Podiumsdiskussion, bei dem das Integrationsgesetz eine große Rolle spielte (TeilnehmerInnen: Kathrin Wagner-Bockey [SPD], Ann-Kathrin Tranziska [Grüne], Jan Marcus Rossa [FDP] und Lars Harms [SSW]).

Wir begrüßen, dass Schleswig-Holstein ein Integrations- und Teilhabegesetz bekommt. Einige Punkte wünschen wir uns verändert, einige Punkte wünschen wir uns konkreter, einige Punkte vermissen wir. Grundsätzlich können fehlende Punkte auch später, bei einer möglichen Erweiterung oder Veränderung des Gesetzes nach einer Evaluierung, eingebaut werden.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Beschreibung des Zwecks, vor allem die Charakterisierung der Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess halten wir für gut und richtig.

§ 2 Begriffsbestimmung

Besser als eine rein technische Beschreibung eines „Migrationshintergrundes“ finden wir die Möglichkeit, die die schleswig-holsteinische Verfassung bietet: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner entscheidet danach selbst, ob sie oder er zu der Gruppe von „Menschen mit Migrationshintergrund“ gehört oder nicht (entsprechend Artikel 6, Absatz 1).

Teil 2: Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

Die Beschreibung der Grundsätze finden wir gut und richtig.

§ 4 Sprachförderung

Der Grundsatz ist gut und richtig. Sinnvoll wäre ein klares Bekenntnis zum „Integrationskurs“: Der Kauf von Kursplätzen sollte Vorrang haben vor eigenen Projekten des Landes Schleswig-Holstein wie den „Staff-Kursen“ haben.

Sinnvoll wäre es, den Vorrang der Teilnahme am Sprachkurs vor anderen Maßnahmen (Vorstellungsgesprächen, Bewerbungstraining) festzuschreiben. Noch immer werden zu viele TeilnehmerInnen durch unsensible Behörden aus Sprachkursen geholt.

Zu den BAMF-Kursen können inzwischen auch Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit verpflichtet werden. Diese machen ungefähr 1 Prozent der TeilnehmerInnen aus. Deshalb sollte im Integrationsgesetz nicht nur von „Menschen mit Migrationshintergrund“ gesprochen werden, zumal laut Definition auch hier geborene Menschen dazu gehören, die wie alle anderen der Schulpflicht unterliegen.

§ 5 Bildung

Die im Entwurf genannten Ziele sind gut und richtig.

Es fehlt der Hinweis auf die Bezahlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, um die Einbeziehung der Eltern (Schulgesetz, § 11, Absatz 4) und ihre Information zu gewährleisten. Da es sich um eine Pflicht der Schule handelt, muss die Schule gewährleisten, dass alle Eltern alle Informationen bekommen und verstehen. Die Eltern müssen ihre Wünsche auch vortragen können. Die Bezahlung muss entsprechend dem Gesetz erfolgen (Landesverwaltungsgesetz, § 82 a).

Ohne Einbeziehung der Eltern ist der Erfolg der Schülerinnen und Schüler (Abschluss, bestmöglicher Start ins Berufsleben) gefährdet, die Folgekosten der Nicht-Verständigung sind um ein Vielfaches höher.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

Die im Entwurf genannten Ziele sind gut und richtig.

Es wäre gut, den deutlichen Hinweis aufzunehmen, dass die Förderung von Beruf und Arbeit wichtiger sind als ausländerrechtliche Belange. Die Förderung von Beruf und Arbeit haben insbesondere Vorrang vor dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die Ausländerbehörden sollten entsprechend von ihrem Ermessen Gebrauch machen.

§ 7 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

Die im Entwurf genannten Ansprüche sind gut und richtig. Allerdings gehört der Grundsatz, dass Gesetze einzuhalten sind, eher in die Landesverfassung. Alternativ müsste er sonst in alle Gesetze aufgenommen werden.

Beim Auftreten des Landes gegen Rassismus wäre es sinnvoll, den Landesaktionsplan gegen Rassismus zu erwähnen. Beim Auftreten des Landes gegen Diskriminierung wäre es wichtig, die Dis-

kriminierung wegen der Sprache besonders zu erwähnen und die Finanzierung von DolmetscherInnen in Behörden, Schulen und Gesundheitssystem als Strategie des Landes festzulegen.

Einhaltung der Gesetze

Dabei wäre es sinnvoll, Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen darauf hinzuweisen, dass sie die Gesetze zur tariflichen Bezahlung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher einhalten müssen. Die Bezahlung von DolmetscherInnen nach § 82a Landesverwaltungsgesetz und nach SGB-X, § 19 sind von Behörden einzuhalten. Wichtig ist nicht nur der Hinweis vor allem für Sozialämter, Jugendämter und Gesundheitsämter. Wichtig wäre auch die Festlegung, dass die Einhaltung des Tarifs auch bei Erklärungen zur Kostenübernahme gilt. Einige Sozialämter bewilligen bei der Übernahme von Behandlungskosten (Operationen, Therapien) die Tarife der Ärzte zu 100 Prozent, die für Dolmetscher nur zu 25 Prozent.

Diskriminierung

Vorzusehen wäre auch eine Anerkennung von Feiertagen anderer Religionen mit erleichterten Möglichkeiten, hier Ausnahmen von der Schulpflicht oder erleichterte Möglichkeiten für Urlaubsanträge vorzusehen.

Teil 3: Aufgaben und Maßnahmen

§ 8 Koordinierung der Integration

Die genannten Maßnahmen sind gut und richtig. Es sollte eine Festlegung für die Finanzierung der Koordinierung durch das Land getroffen werden.

Hier sollte auch die Betreuung, Koordinierung und Fortbildung von ehrenamtlich Aktiven festgeschrieben werden.

Es sollte auch überlegt werden, das Land zur Finanzierung von 15 Integrationsbeauftragten der Kreise, angesiedelt bei den Kreistagen (Ratversammlungen, Bürgerschaft) zu verpflichten.

§ 9 Integrationsfolgenabschätzung

Das Ziel ist gut und richtig.

Es sollte verpflichtend eine Stellungnahme des Zuwanderungsbeauftragten zu diesem Punkt bei alles Gesetzesvorhaben und auch beim Gesetzesvollzug oder einer anstehenden Evaluierung eingeholt werden. Das Land sollte sich verpflichten, die Stelle des Zuwanderungsbeauftragten entsprechend auszustatten.

§ 10 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring

Die genannten Maßnahmen sind gut und richtig.

Der Vollzug sollte evaluiert werden: Vermutlich sind die Abstände zu lang. Auf Bundesebene wird ein entsprechender Bericht jedes Jahr vorgelegt, bestimmte Zahlen über Zugänge und Einwanderung werden monatlich veröffentlicht.

Sinnvoll wäre es, den jetzt monatlichen Bericht des LfA festzuschreiben. Zusätzlich zu Abschiebezahlen wäre es wichtig, Einbürgerungszahlen und erreichte Bleiberechts-Regelungen zu erfassen. Das betrifft zum Beispiel die erreichten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23, § 23a, § 25,5, § 25a,

§ 25b und Duldungen nach § 60c und § 60d. Die Ausländerbehörde und Einbürgerungsbehörden könnten dadurch angeregt werden, die Ergebnisse zu verbessern.

§ 11 Spezifische Maßnahmen

Die genannten Ziele sind gut und richtig.

Zusätzlich könnte man einfügen:

- Es sollte angestrebt werden, dass die Zusammensetzung des Öffentlichen Dienstes auf allen Ebenen der Zusammensetzung der Bevölkerung entspricht.
- Es sollte angestrebt werden, die Zahl der Einbürgerungen durch Werbung und direkte Ansprache der möglichen AntragstellerInnen so anzuheben, dass die Quote mehr als das Doppelte des Bundesdurchschnitts beträgt.

Maßnahmen von freien Trägern, die diese Ziele fördern, müssen langfristig gefördert werden. Das bedeutet: Außer jährlichen Bewilligungen von Mitteln muss es langfristige Zuwendungsverträge des Landes geben, die Trägern und MitarbeiterInnen eine längerfristige Planung ermöglichen. Bei jährlicher Laufzeit von Projekten und einer Verlängerung um ein weiteres Jahr wechselt oft die Belegschaft wegen der Unsicherheit, ob verlängert wird. Dadurch entsteht zu wenig Erfahrung, und die Umsetzung der Ziele kann nur teilweise erreicht werden.

Beratung

Es wäre sinnvoll, hier auch die „Migrationsberatung Schleswig-Holstein“ zu verankern. Es sollte speziell darauf hingewiesen werden, dass alle Neu-Einwanderer unabhängig vom Status das Recht auf eine gedolmetschte (tariflich bezahlte) Start-Beratung haben, um Status und eventuelle Probleme zu identifizieren.

Auch hier sollten Zuwendungsverträge über mindestens fünf Jahre verankert werden.

Teil 4: Interessenvertretung

§ 12 Teilhabe in Gremien

Die genannten Vorhaben sind gut und richtig.

Zusätzlich sollte die Förderung von kommunalen Integrationsbeiräten (Runden Tischen, Foren für Vielfalt, Foren für Migratinnen und Migrantinnen) Erwähnung finden. Diese sollten nicht nur auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten gefördert werden, sondern auch auf der Ebene von kreisangehörigen Städten.

Die Förderung muss auch auf Dauer durch die Finanzierung einer Koordinierungsstelle sichergestellt sein. Diese kann identisch mit der Geschäftsführung des Landes-Integrationsbeirates sein.

Diese kommunalen Beiräte (runden Tische, Foren) müssen per Gesetz im Integrationsbeirat des Landes Sitz und Stimme haben.

Für die Ministerien und bestimmten Landesbehörden (z.B. Landesamt für Ausländerangelegenheiten) sollte eine Pflicht formuliert werden, dem Beirat für Informationen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Das sollte eine Anwesenheitspflicht auf den Sitzungen ebenso umfassen wie eine Auskunftspflicht im Umfang von „Kleinen Anfragen“ aus dem Parlament (als Orientierungswert).

Teil 5: Aufgaben der Kommunen

§ 14 Aufgaben der Kommunen

Das genannte Ziel ist gut und richtig.

Allerdings sollte hier die „Integrationspauschale“ des Landes festgelegt werden. Diese sollte nicht nach Einwanderung, sondern vierteljährlich Kopfzahl der in den letzten fünf Jahren Eingewanderten (aktuelle aus dem Melderegister) bezahlt werden.

Die Integrationspauschale sollte zum Teil den Kreisen, zum überwiegenden Teil den Gemeinden zugute kommen. Die tatsächliche Verwendung sollte festgelegt werden, die Dokumentation und Überprüfung so sparsam wie möglich geregelt werden.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 15 Ausschluss der Klagbarkeit

Hier sollte eingefügt werden, dass bei einer Evaluierung des Gesetzes in der Zukunft auch die Verankerung einklagbarer Rechte zu diskutieren ist.

Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.

Johann Wolfgang von Goethe

Reinhard Pohl
für den Einwandererbund e.V.